

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Ulrich Roland	01.04.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW

hier: Antrag von Herrn Holger Klekar

- Schmutzwasser-/Niederschlagswassergebühren, Baugenehmigungsverfahren, Kindergartenbeiträge -

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW

Herr Holger Klekar hat mit Schreiben vom 29.12.2010 eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW zu folgenden Themenstellungen eingereicht:

1. Schmutzwassergebühren
2. Niederschlagswassergebühren
3. Baugenehmigungsverfahren
4. Kindergartenbeiträge

Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt.

2. Stellungnahme der Verwaltung

2.1. Schmutzwassergebühren

Die von Herrn Klekar unter Ziffer 1 angesprochene Thematik der Festsetzung (und der nachträglichen Korrekturmöglichkeit) von Schmutzwassergebühren für neubaute Grundstücke wurde von Herrn Klekar mit ähnlichen Fragestellungen und „Betrugsvorwürfen“ bereits anlässlich eines Antrages nach § 24 GO NRW vom 20.01.2003 vorgebracht. Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 31.03.2003 mit diesem Antrag befasst. Die entsprechende Vorlage einschließlich Auszug aus der Niederschrift ist als Anlage 2 beigefügt.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Es besteht auch weiterhin keine Veranlassung, dass sich aus § 4 Abs. 5 der städtischen Entwässerungsgebührensatzung gegebene und bewährte Veranlagungsverfahren zu ändern. Beigefügt ist auch ein Informationsblatt (Anlage 3), welches Eigentümer von neugebauten Grundstücken seit mehr als 15 Jahren bei der erstmaligen Festsetzung von Grundbesitzabgaben erhalten. Darin enthalten sind auch ausführliche Informationen zum Verfahren nach § 4 Abs. 5 (siehe markierte Bereiche).

Hinweis:

Es ist mehr als befremdlich, dass Herr Klekar völlig abwegig und in unangemessener Form Mitarbeiter des Amtes für kommunale Finanzen bei der Anwendung und Umsetzung der genannten satzungsrechtlichen Bestimmungen des vorsätzlichen und organisierten Betruges bezichtigt.

2.2. Niederschlagswassergebühren

Mit seinen Fragen und Ausführungen hat Herr Klekar die früher strittige Frage der Veranlagung von Niederschlagswassergebühren für Grundstücke im Baugebiet „Am Heimannshof“ angesprochen. Während hier in der Vergangenheit die Stadt Gladbeck die Auffassung vertreten hatte, dass die vom Bauträger für das vorgenannte Baugebiet erstellte und von der Stadt übernommene Mulden-/Rigolenanlage Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist und dem gemäß auch Niederschlagswassergebühren in voller Höhe von den Grundstückseigentümern des Baugebietes „Am Heimannshof“ zu erheben sind, war eine Gebührenpflicht von den betroffenen Grundstückseigentümern grundsätzlich oder teilweise infrage gestellt worden.

Über die strittigen Veranlagungen wurde bereits vor 9 Jahren im April 2002 abschließend im Rahmen einer Musterklage verhandelt. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung von Niederschlagswassergebühren für die Grundstückseigentümer des Baugebietes bejaht. Es hat allerdings darauf hingewiesen, dass sowohl die spezielle Art der hier vorhandenen Mulden-/Rigolenanlage als auch die auf die Grundstückseigentümer übertragenen besonderen Pflichten (teilweise eigene Pflege der Anlage) eine Anwendung der im § 5 Abs. 2 b) der städtischen Entwässerungsgebührensatzung getroffenen Ermäßigungsregelung rechtfertigen. Der Anregung des Verwaltungsgerichts, eine Ermäßigung der Niederschlagswassergebühren von 50% im Rahmen eines Billigkeitserlasses für die betroffenen Grundstückseigentümer zu gewähren, hat die Stadt (bis heute) entsprochen.

Die (Sonder-)Situation im Baugebiet „Am Heimannshof“ ist nicht mit den in anderen Gladbecker Neubaugebieten erstellten Mulden-/Rigolensystemen vergleichbar. Für die anderen Neubaugebiete ist unstrittig, dass diese Anlagen Bestandteil des öffentlichen Abwassernetzes sind und deshalb auch zu 100 % der Gebührenpflicht unterliegen.

Die in diesem Zusammenhang von Herrn Klekar ebenfalls getätigten Aussagen („doppelte Gebührenveranlagung“, „organisierter Betrug“) sind absurd und entbehren jeglicher Grundlage.

2.3. Baugenehmigungsverfahren

Herr Klekar stellt Behauptungen im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren auf.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass nach § 61 Abs. 1 Bauordnung NRW die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen haben, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Diese Aufgaben erfüllt die örtliche Bauaufsicht unabhängig vom Namen/Ansehen eines Antragstellers.

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 68 Bauordnung NRW sind die bautechnischen Nachweise vor Baubeginn bei der Bauaufsicht einzureichen. Die Bauaufsichtsbehörde hält die Vorlage der Nachweise regelmäßig auch nach. Die Nachweise müssen für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Das Gebäude Am Heimannshof 60 wurde nicht im vereinfachten Genehmigungsverfahren durch die Bauaufsicht geprüft, sondern im Freistellungsverfahren nach § 67 Bauordnung NRW beantragt. In diesem Verfahren wird keine Baugenehmigung erteilt. Es erfolgt keine präventive Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde und auch keine Bestätigung der Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Recht. Die Gemeinde erhält in diesem Verfahren die Möglichkeit, eigene Rechte, die sich aus der kommunalen Planungshoheit ergeben, wahrzunehmen.

Verfahrensbeteiligte im Baugenehmigungsfreistellungsverfahren sind u.a. der Bauherr und sein Entwurfsverfasser. Die Weitergabe von Informationen an den Käufer eines Grundstücks ist vom Gesetzgeber hier nicht vorgesehen. Der Käufer kann privatrechtlich vor Abschluss eines Kaufvertrages über eine Vollmacht des Grundstückseigentümers Einsicht in die Bauakten nehmen.

Die von Herrn Klekar dargestellten Vorschriften zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren sind falsch zitiert und inhaltlich nicht vollständig wiedergegeben.

2.4. Kindergartenbeiträge

2.4.1. Merkblatt zum Auskunftsbogen für Elternbeiträge

Kritisiert wird von Herrn Klekar, dass das Merkblatt zur Berechnung der Elternbeiträge missverständlich ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe eines Merkblattes ist über unterschiedlichste Möglichkeiten der individuellen Gestaltung des maßgeblichen Einkommens zu informieren. Dies würde den üblichen Rahmen sprengen. Auch mit Blick auf die völlig transparenten Rahmenbedingungen der Beitragserhebung insgesamt, bleibt es jedem, jeder Beitragspflichtigen selbst überlassen, Gestaltungsmöglichkeiten für sich zu nutzen.

Das Bruttoeinkommen des Vorjahres ist nach den einschlägigen Regelungen der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen die Grundlage für die Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Zuordnung zu einer bestimmten Bei-

tragsstufe. Lediglich dann, wenn das aktuelle Einkommen auf Dauer höher oder niedriger ist, wird dieses zugrunde gelegt.

Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, Veränderungen mitzuteilen, die zu einer Erhöhung des Elternbeitrages führen. Ob Beitragspflichtige dieser Verpflichtung nachgekommen sind, wird jährlich anhand von aktuellen Einkommensnachweisen überprüft.

2.4.2. Änderung der Einkommensgruppen für Kindergartenbeiträge in 500,- bis 1000,- € Schritten

Herr Klekar hat den Antrag gestellt, die Einkommensgruppen für Kindergartenbeiträge in 500,- bis 1000,- € Schritten zu ändern.

Die in der vom Rat beschlossenen Beitragssatzung enthaltene Einkommens- und Beitragsstaffelung wird in nahezu allen Städten des Kreises Recklinghausen und in vielen anderen Städten des nördlichen Ruhrgebietes angewandt. Sie ist bei verwaltungsgerichtlichen Prüfungen bisher nicht beanstandet worden.

Die aktuelle Regelung wird von der überwiegenden Mehrheit der Beitragspflichtigen als ausgewogen, sozial und gerecht angesehen und lässt sich zudem mit vertretbarem Verwaltungsaufwand umsetzen. Die von Herrn Klekar vorgeschlagene Regelung ist unpraktikabel. Sie führt zu einem erheblich höheren Bearbeitungs- und Kostenaufwand.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: